

Anmeldebogen

für das Kinderhaus „Unsere kleine Welt“ in Bärnau



1. Angaben zum Kind

Name Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Ortsteil	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Aufnahme in die Kita zum	
Geschlecht	
Religionszugehörigkeit (freiwillige Angabe)	
Staatsangehörigkeit	
Kind spricht welche Sprachen?	
Wer hat das Sorgerecht für das Kind? (Eltern, Pflegeeltern)	
Name und Geburtsdatum von Geschwisterkinder	
Welche Geschwister besuchen die Kita in Bärnau, bitte Vornamen angeben.	
Name und Anschrift des Haus- arztes	
Telefonnr. des Hausarztes	
Krankenkasse des Kindes (freiwillige Angabe)	
Liegt eine chronische Erkrankung vor?	
Liegt eine Behinderung vor oder ist das Kind von einer Behinde- rung bedroht?	
Wenn ja, ist die Behinderung seelisch, geistig oder körperlich?	
Ist die Behinderung anerkannt? Wenn ja, von welcher Behörde? Nachweise vorlegen	
Ist das Kind Allergiker oder sind allergische Reaktionen bekannt?	
Wenn ja, was ist zu tun?	
Wenn ja, worauf ist das Kind allergisch?	
Ist das Kind gegen Tetanus geimpft? Bitte Impfbuch vorlegen	

Telefonnummer einer weiteren Bezugsperson (z.B. Oma, Opa)	
Untersuchungsheft wurde vorgelegt	

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r
Personensorgeberechtigt als Vater, Mutter, oder Pflegeperson, Vormund		
Name / Vorname		
Straße/Ortsteil		
PLZ, Ort		
Berufstätigkeit: Ja/Nein		
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)		
Familienstand		
Religionszugehörigkeit (freiwillige Angabe)		
Staatsangehörigkeit/en falls nicht nur deutsch		
Herkunftsland falls nicht Deutschland		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Welche Sprache wird zu Hause gesprochen?		
Kontonummer		
Bankleitzahl		
Bezeichnung der Bank		
Kontoinhaber		
Unterschrift der Kontoinhaber		

3. Beförderung des Kindes zur Kindertageseinrichtung

- (1) Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass das Kind täglich gebracht und abgeholt wird. Bei jeder Abholung müssen sich die abholberechtigten Personen in einem zu-rechnungsfähigen Zustand befinden.
- (2) Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen und evtl. den Ausweis vorlegen.
- (3) Angaben zur Beförderung

Beförderungsart: z.B. Eltern, Fahrgemeinschaft, Großeltern, usw.	
Name der Fahrgemeinschaft oder Großeltern, usw.	
Wer ist abholberechtigt?	

4. Buchungszeiten

Als Buchungszeiten werden diejenigen Zeiten bezeichnet, in welchen sich das Kind in der Kindertageseinrichtung aufhält.

- (1) Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, welche die Kita besuchen müssen mindestens einen Zeitraum buchen, der täglich größer als 4 Stunden ist und an 5 Werktagen in der Woche in Anspruch genommen wird.
- (2) Kinder unter 3 Jahren müssen mindestens den Zeitraum 3-4 Stunden buchen.
- (3) Kinder, die zur Schulkindbetreuung in die Einrichtung kommen, müssen mindestens einen Zeitraum von 1-2 Stunden buchen.
- (4) Nachfolgend werden durch die Personenberechtigten die Buchungswünsche für das Kind eingetragen:

Vormittags	
Nachmittags	
Beginn der Betreuung	

- (5) Nachstehend werden von der Kindertageseinrichtung die verbindlichen Buchungszeiten eingetragen:

Vormittags	
Nachmittags	
Beginn der Betreuung	

- (6) Die verbindlich festgestellten Buchungszeiten gelten bis zum Widerruf durch den/die Personensorgeberechtigten oder die Kindertageseinrichtung.
- (7) Eine Änderung der Buchungszeit ist durch den Personensorgeberechtigten spätestens 3 Wochen vor Monatsanfang schriftlich bei der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Die verbindliche Buchungszeit wird von der Kindertageseinrichtung festgelegt.

5. Einwilligungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass im Rahmen des Betreuungsaltags Fotos oder Filme erstellt werden, welche dann z.B. auf Elternabenden, Presse oder für die Öffentlichkeitsarbeit vorgeführt werden. Hierzu erhalten die Personensorgeberechtigten ein eigenes Formular zum Ausfüllen.

Ja

Nein

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass im Rahmen des Betreuungsaltags das Kind an externen Veranstaltungen teilnimmt (z.B. Einkaufen, Spaziergänge, Exkursionen, Martinszug, usw.) Spontane Ausflüge in die nähere Umgebung gehören zur Tagesordnung. Bei größeren Ausflügen bzw. Busfahrten wird zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern eingeholt.

Ja

Nein

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Kind an Sprachüberprüfungen und bei Bedarf an der Sprachtherapie durch die mobile sonderpädagogische Hilfe (msh), Frau Ingrid Heldwein, teilnimmt.

Ja

Nein

- (4) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Kind am täglichen Mittagessen teilnimmt. Unkostenbeitrag hierfür Krippe: 2,50 € / Kindergarten & Schulkind 3,-- €

Ja

Nein

6. Besuchsgebühr

- (1) Die Besuchsgebühren sind in der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung fest gelegt. Diese Gebühren sind vom Personensorgeberechtigten zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu bezahlen.

Die Gebühren werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren von der Stadt Bärnau eingezogen.

7. Weitere Vertragsbedingungen

Die auf den folgenden Seiten genannten „Allgemeinen Hinweise“ werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir willige/n ein, dass die angegebenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Die Vorschriften des Datenschutzes werden hierbei beachtet.

Ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kita entsteht erst mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigte(n) und dem Träger der Einrichtung.

Ort, Datum	
Unterschrift , Personensorgeberechtigter	
Unterschrift , Personensorgeberechtigter	

8. Allgemeine Hinweise

Aufnahmebedingungen

- (1) Soweit der Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gelten die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bärnau.
- (2) Die Buchungszeiten müssen eingehalten werden.
- (3) Schnupper-/Besuchstag
Das durch diesen Aufnahmevertrag begründete Bildungs- und Betreuungsverhältnis schließt eine „Schnupperphase“ des Kindes mit ein. Diese umfasst in der Regel einen oder mehrere Besuchstage, die das Kind, zum Teil in Begleitung der Eltern, vor der Aufnahme im Kindergarten verbringt.

Gesundheitsnachweis für das Kind

- (1) Spätestens beim Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist und dass ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte nicht bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen die Eltern bei der Erstaufnahme des Kindes in die Kita einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Leitung der Kita verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass es zum Schutzauftrag des Trägers der KiTa bzw. des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Aus diesem Grund soll bei Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages ein Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Eltern/Personensorgeberechtigten erbracht werden. (U- Heft).
- (4) Um Hör- oder Sehschwächen vorzubeugen, bitten wir Sie, Ihr Kind vor Eintritt in den **Kindergarten**, bei einem Hals-Nasen-Ohrenarzt und bei einem Augenarzt, vorzustellen.

Bringen und Abholen des Kindes — Befugnisse abholberechtigter Personen

- (1) Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind täglich pünktlich gebracht und zum abgesprochenen Termin wieder abgeholt wird. Das Kind muss persönlich bei der Erzieherin abgegeben werden.
- (2) Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen und ihren Ausweis vorlegen und bei jeder Abholung in einem zurechnungsfähigen Zustand sein. Diese Personen sind befugt/nicht befugt
 - Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung einzuholen
 - wichtige Mitteilungen der Kindertageseinrichtung an die Personenberechtigten entgegenzunehmen

Meldung von Abwesenheitszeiten und des Betreuungsbedarfs in Urlaubs- und Ferienzeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen ab dem ersten Tag nach fernbleiben, sofort zu melden. Sollte ihr Kind erkranken oder aus anderen Gründen nicht in die KiTa kommen, verpflichten sich die Eltern, dies der KiTa bis spätestens 8.15 Uhr telefonisch mitzuteilen
- (2) Die Kita ist verpflichtet, nach 14 tägigen unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes, das Jugendamt Tirschenreuth einzuschalten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten nach §34 Infektionsschutzgesetz, bzw. Verdacht hierauf, sowie bei Lausbefall oder dessen Verdacht, verpflichtet, dies der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Für den Zeitraum der Krankheit, des Verdachts, sowie bei Lausbefall bzw. dessen Verdacht, ist das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- (4) Die Kita ist berechtigt, nach Wiedereintritt in die Kita z.B. nach einer ansteckenden Krankheit bzw. Lausbefall, eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes schriftlich einzuholen.

Erkrankung oder Unfall des Kindes — Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, wenn das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung einen Unfall erlitten hat. Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts gesetzlich unfallversichert. Jeder Unfall wird von der Kindertageseinrichtung dem Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet.
- (2) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet, werden die Personensorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung benachrichtigt. Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, das Kind einer ärztlichen Behandlung zuzuführen und die erforderlichen Angaben über das Kind und die Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des behandelnden Arztes in die Rücksprache mit dem Hausarzt einzuwilligen.
- (3) Medikamente jeder Art werden vom Personal unserer Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Regelungen mit den jeweilige Eltern getroffen werden.

Schließzeiten

Die Kindertageseinrichtung ist jedes Kindergartenjahr an ca. 30 Tagen (Ferien, Fortbildung, Konzepttage) geschlossen.

Die Schließzeiten werden rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres durch Aushang mitgeteilt.

Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

Soweit beim Kind Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab.

Wir arbeiten mit den gesetzlich verpflichtenden Beobachtungsverfahren – Seldak, Kompik, Sismik, sowie dem empfohlenen Beobachtungsverfahren – Petermann, Portfolio, IseB und ILSKIT und bei Bedarf mit der Beller Entwicklungstabelle (in Auszügen)

Besondere Förderung und Betreuung

Das Kind bedarf aufgrund einer bestehenden oder drohenden körperlichen oder seelischen Behinderung einer besonderen Förderung in der Kita:

Ja	Nein		
Ein fachliches Gutachten hierzu		liegt vor	liegt nicht vor
Ein Bescheid über Leistungen der Eingliederungshilfe		liegt vor	liegt nicht vor

Hinweispflicht der Eltern

- (1) Änderungen in der elterlichen Sorge sind umgehend der Kita Leitung zu melden.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, umgehend einen Nachweis der Schule im Falle einer Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung, in Kopie in der Kita vorzulegen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, der Kita Leitung mitzuteilen, durch welchen Träger und in welchem Umfang sie eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

Gesundheitsförderliches Essen

Die Kindertageseinrichtung bietet ein warmes Mittagessen für die Kinder an. Es können auch mitgebrachte Speisen in der Mikrowelle erwärmt werden.

Die Eltern tragen Sorge dafür, dass ihr Kind eine gesunde und abwechslungsreiche Brotzeit mit in die Kita bringt. Süßigkeiten sind in der Kita nicht erwünscht und bleiben zu Hause. (Eine Ausnahme ist der Geburtstag des Kindes)

Schlussbestimmungen

- (1) Der Betreuungsvertrag erlischt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn die Personensorgeberechtigten nach einmaliger Abmahnung mit der Zahlung der Gebühr mehr als 4 Wochen in Verzug geraten.
- (2) Die erteilten Einwilligungen können gegenüber der Kindertageseinrichtung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer Schriftform.
- (3) Der Betreuungsvertrag wird von der Kindertageseinrichtung bei Eintritt des Kindes in die Kita erstellt und bedarf der beiderseitigen Unterschrift. (Vater und Mutter bzw. beide Sorgeberechtigten des Kindes)

9. Gebührensatzung

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für das erste angemeldete Kind einer Familie folgende Gebühren erhoben:

a) für Schulkinder für eine Buchungszeit von

über 1 bis einschließlich 2 Stunden	25,00 €
über 2 bis einschließlich 3 Stunden	35,00 €
über 3 bis einschließlich 4 Stunden	45,00 €
mehr als 4 Stunden	50,00 €

b) für Kindergartenkinder für eine Buchungszeit von

über 3 bis einschließlich 4 Stunden (nur nachmittags)	50,00 €
über 4 bis einschließlich 5 Stunden	59,00 €
über 5 bis einschließlich 6 Stunden	68,00 €
über 6 bis einschließlich 7 Stunden	77,00 €
über 7 bis einschließlich 8 Stunden	86,00 €
über 8 bis einschließlich 9 Stunden	95,00 €
mehr als 9 Stunden	104,00 €

c) für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für eine Buchungszeit von

über 3 bis einschließlich 4 Stunden	67,50 €
über 4 bis einschließlich 5 Stunden	76,50 €
über 5 bis einschließlich 6 Stunden	85,50 €
über 6 bis einschließlich 7 Stunden	94,50 €
über 7 bis einschließlich 8 Stunden	103,50 €
über 8 bis einschließlich 9 Stunden	112,50 €
mehr als 9 Stunden	121,50 €

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) unsere Einrichtung, (Krippe oder Kindergarten) wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte gesenkt.

Für das dritte und jedes weitere Kind wird die Gebühr erlassen.

Die Ermäßigung für das 2. und 3. Kind bezieht sich nur auf die Benutzungsgebühr ohne Spielgeld, Getränkegeld und Wäschegeld.

(3) Das Spielgeld beträgt je Krippen- Kindergartenkind 5,00 € / je Schulkind 3,--€
(Dies ist bereits im Beitrag enthalten.)

(4) Das Wäschegeld beträgt monatlich 0,50 €
(Dies ist bereits im Beitrag enthalten.)

(5) Die Getränkegebühr beträgt monatlich
(Dies ist bereits im KiTa Beitrag enthalten.)

für Kindergartenkinder	2,50 €
für Krippenkinder	2,00 €
für Schulkinder	2,50 €

(6) Das Mittagessen kostet pro Tag
(wird monatlich nach Bedarf abgebucht)

für Krippenkinder	2,50 €
für Kindergarten- & Schulkinder	3,-- €

(7) Das Windelgeld (Krippe) für die Entsorgung der Windeln beträgt monatlich
(wird mit dem KiTa Beitrag abgebucht)

	5,00 €
--	--------

Alle Gebühren werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren von der Stadt Bärnau eingezogen.

